



DRINGLICHE MOTION

Urheber AdG/LA, durch Barbara Lanthemann (Suppl.), Guillaume Sonnati (Suppl.) und Sonia Z'graggen
Gegenstand Anstellung von Staatsangestellten – Konkurrenzverbotsklausel
Datum 14.06.2016
Nummer 1.0172

Aktualität des Ereignisses

Ein Dienstchef verlässt seine Stelle per 1. September. Vor diesem Datum gibt es keine Session mehr.

Unvorhersehbarkeit

Ist es vorhersehbar, dass ein Staatsangestellter seinen Arbeitsplatz für ein Unternehmen verlässt, mit dem heute ein echter Interessenkonflikt besteht?

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Es wäre sinnvoll, die Interessen des Staates und die laufenden Geschäfte so rasch wie möglich zu schützen.

Vorbemerkung

Die Konkurrenzverbotsklausel wird von privaten Unternehmen regelmässig genutzt. Es handelt sich um eine Klausel, mit der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses keine ähnlichen Tätigkeiten auszuüben, weder auf eigene Rechnung noch bei einem solchen Geschäft tätig zu sein, durch die er dem Unternehmen, das er verlässt, schaden könnte, indem er für sich oder für den Konkurrenten besonderes industrielles oder geschäftliches Fachwissen des ehemaligen Arbeitgebers einsetzt.

Entwicklung

Artikel 340 des Obligationenrechts sieht eine solche Klausel vor, das Konkurrenzverbot ist aber nur gültig, wenn das Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer unter anderem Einblick in Geschäftsgeheimnisse gewährt und die Verwendung dieser Kenntnisse dem Arbeitgeber erheblich schädigen könnte.

Dass der gegenwärtige Chef der Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis beabsichtigt, die Dossiers des Kantons Wallis im Zusammenhang mit der Chemiefabrik nicht mehr zu bearbeiten, die ihn angestellt hat, zeigt deutlich, dass ein Interessenkonflikt besteht und dass eine Konkurrenzverbotsklausel die Interessen des Kantons in der Affäre Lonza offensichtlich geschützt hätte. Es ist bedauerlich, dass der Kanton Wallis nicht die geringste Möglichkeit hat, seine Ressourcen zu schützen, denn ein Staatsangestellter, überdies ein Dienstchef, ist eine nicht unerhebliche Ressource.

Eine Konkurrenzverbotsklausel sollte von den Dienstchefs und der Dienstchefin (es gibt nur eine einzige) bei ihrer Anstellung beim Staat Wallis unterzeichnet werden müssen.

Schlussfolgerung

Wir fordern die Annahme dieser Motion, um zu verhindern, dass dem Staat künftig weitere Ressourcen und Informationen zugunsten eines privaten Unternehmens entgehen, das sie missbräuchlich nutzen könnte.